



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. April 2020

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit dem Grossteil der Entwürfe der 15 Verordnungen des Bundesrates, der drei Verordnungen des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung und der zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft erklärt sich die Regierung einverstanden.

Die Regierung stellt fest, dass im Wesentlichen die Strukturverbesserungsverordnung angepasst wird. Die gesellschaftlichen Ansprüche an die Landwirtschaft finden sich in den Entwürfen wieder. Das Bestreben, gewisse Ziellücken (z.B. in den Umweltzielen der Landwirtschaft) anzupacken und weitere ökologische Ziele mittels Anreizsystemen zu erreichen, kann im Grundsatz mitgetragen werden. Um die Teilnahme zu erhöhen, müssten bei einigen Massnahmen die Beitragshöhen gegen oben angepasst werden. Andererseits werden einige Aufgaben, insbesondere im Bereich Heimatschutz, heute über bestehende kantonale oder gar kommunale Förderprogramme erfolgreich erfüllt. Aufgrund der vorgesehenen Beitragshöhe bei den Massnahmen der Ökologie und der innerkantonal notwendigen Koordination sollten die administrativen Abläufe möglichst einfach gehalten werden.

Die Strukturverbesserungen stellen, richtig eingesetzt, eine nachhaltige Unterstützung für Landwirtschaftsbetriebe dar, unabhängig davon, in welcher Produktionszone die Betriebe ihren Hauptstandort haben. Es scheint der Zeitpunkt gekommen, die Ungleichbehandlung der Betriebe im Talgebiet zu beenden und sowohl Beiträge wie auch Investitionskredite in allen Produktionszonen einzuführen. Den Produktionsvorteilen im Talgebiet kann mit geänderten Ansätzen oder Höchstbeiträgen begegnet werden. Die Schweiz braucht künftig effizient und ressourcenschonend wirtschaftende Betriebe, die qualitativ hochstehende Lebensmittel produzieren, aber trotzdem den Anforderungen der Gesellschaft gerecht werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Formular zum Agrarpaket 2020

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	9
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	10
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	16
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	18
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	19
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	20
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	21
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	23
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	28
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	29
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali	

collaterali nell'agricoltura (913.211)	30
BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

In den letzten 20 Jahren ist in der Agrarpolitik ein Wandel erfolgt. Die Landwirtschaft wurde vermehrt den Marktkräften ausgesetzt und die produktgebundene Stützung mit Preis- und Absatzgarantieren durch Direktzahlungen abgelöst. Die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft beziehungsweise der landwirtschaftlichen Investitionshilfen wird zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Es zeichnet sich ab, dass der administrative Aufwand für die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe immer grösser wird. Dies widerspricht den Versprechungen, die aus dem Agrarpaket 2022+ (AP22+) hervorgehen.

Die Schweizer Landwirtschaft steht unter Kritik: Die Umweltziele würden nicht erreicht. Die St.Galler Regierung ist der Ansicht, dass die bestehenden Anreizsysteme nicht die erwünschte Wirkung erzielen. Teilweise hängt es offenbar mit der Beitragshöhe zusammen, eine Anpassung scheint unumgänglich. Anreizsysteme sind oft besser als Verbote oder Auflagen. Das System sollte dahingehend umgebaut werden, dass Anreize mittels Lenkungsabgaben ökonomisches und ökologisches Verhalten belohnen sollte.

Wesentliche Änderungen sind bei den Strukturverbesserungen geplant. Die geplante Förderung von Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist gut gemeint, eine Koordination mit kantonalen oder kommunalen Förderprogrammen wird jedoch aufwändig. Aufgrund der grossen Ziellücken bei den Emissionen von Ammoniak und Pflanzenschutzmitteln wird die Aufnahme von neuen Massnahmen zur Verringerung der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung und der Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer allerdings begrüsst. Es scheint jedoch, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Beitragshöhe in keinem optimalen Verhältnis steht. Die Regierung schlägt deshalb vor zu prüfen, ob eine Übertragung der Mittelverwendung vom Bund an die mit dem Vollzug beauftragten Kantone sinnvoll wäre, natürlich nur für klar definierte kleinere Unterstützungsfälle, insbesondere im Bereich der ökologischen Ziele. Die Mittelverwaltung und Oberaufsicht sollen hingegen unverändert beim Bund bleiben.

Eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und bei den Investitionskrediten in allen Erschwerniszonen trägt der Kostensteigerung Rechnung. Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Investitionskredite im Hügel- und Berggebiet ist zur Sicherstellung der Gleichbehandlung angezeigt, auch im Talgebiet die Ausrichtung von Beiträgen einzuführen.

Im Weiteren wird auf die Bemerkungen in den einzelnen Verordnungen verwiesen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Überführung der Leitlinie 2010/C 341/03 in eidgenössisches Verordnungsrecht (Art. 17 Abs. 4)

Die Anpassung von Art. 17 durch Einfügung eines Abs. 4 stellt den Versuch dar, eine ganze Reihe von Empfehlungen der Kommission in einem einzigen Absatz zusammen zu fassen.

Mit der Leitlinie 2010/C 341/03 soll in der Europäischen Union (EU) sichergestellt werden, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung eines Erzeugnisses mit der Angabe GUB bzw. GGA verwiesen werden kann und der Käufer nicht irreführt wird. Im Gegensatz dazu ist Art. 17 Abs. 4 als Verbot formuliert, was die Aussage der Bestimmung verändert.

Die Leitlinie der Kommission unterscheidet zwischen Hinweis auf eine geschützte Bezeichnung «in oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung» und der Aufführung einer Zutat mit geschützter Bezeichnung, ausschliesslich in der Liste der Zutaten. Diese beiden grundsätzlich unterschiedlichen Fälle werden in der vorgeschlagenen Formulierung unter «Verweis auf die Verwendung eines Produkts» zusammengefasst. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der Leitlinie der Kommission soll in der Schweiz eine Angabe einer geschützten Zutat in der Liste der Zutaten nicht möglich sein, wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind (Art. 17 Abs. 4 Bst. a).

Damit wird eine sinnvolle Angabe der Zutaten einer traditionellen «Pizza quattro Formaggi» (Mozzarella, Parmesan, Provolone, Gorgonzola) schwierig bzw. gestützt auf Art. 17 Abs. 4 wird die Konsumenteninformation unnötig verhindert. Es wird zudem mit dieser Bestimmung verunmöglicht, dass ein Erzeugnis mehr als eine vergleichbare Zutat mit je einer geschützten Bezeichnung enthält und diese Tatsache kenntlich gemacht wird. Damit wird das Ziel der europäischen Leitlinie, nämlich die ausdrückliche Ermöglichung eines Hinweises, nicht übernommen.

Diese sinnverändernde und unnötige Vereinfachung und Verschärfung bei der Überführung der Leitlinie der Kommission in das eidgenössische Verordnungsrecht wird u.a. zu Handelshemmnissen führen. Da der Vollzug nach Art. 21c Abs. 1 der GUB/GGA-Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen hat, wird damit in der Schweiz der Vollzug des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes auf unnötige Art verkompliziert. Die Verordnungsanpassung durch Art. 17 Abs. 4 ist in dieser Form abzulehnen. Falls die Regelungen der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden sollen, kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Schutzzumfang	Die differenzierte europäische Empfehlung (Leitlinie 2010/C 341/03) vollständig übernehmen. Der vorgeschlagene Art. 17 Abs. 4 wird abgelehnt.	Es soll die Regelung der europäischen Leitlinie im eidgenössischen Verordnungsrecht aufgenommen werden. Im Hinblick auf den Täuschungsschutz von Konsumentinnen und Konsumenten kann nicht auf die dort gemachte differenzierte Fallunterscheidung zwischen Zutat und Erzeugnis verzichtet werden. (vgl. allgemeine Bemerkungen)
Art. 19 Anforderungen u. Auflagen an die ZS	Art. 19 Abs. 2 Bst. b und c streichen.	Die Anpassung und ausführlichere Formulierung von Art. 19 irritiert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) in ihrem Tätigkeitsbereich (EN 17020) akkreditiert und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Gesuch hin zugelassen sein. Die Anforderungen in Abs. 2 Bst. b und c gehen bereits aus der massgebenden Norm hervor und können zur Vereinfachung weggelassen werden.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der Neuregelung in Artikel 23a entfällt für die betreffenden Drittlandkontrollstellen eine entsprechende Zulassung durch die Schweiz sowie die entsprechende Überwachung durch das BLW. Daraus resultiert eine administrative Entlastung. Die Bestimmungen schaffen für die Schweizer Unternehmen gleiche Rahmenbedingungen wie für jene in der Europäischen Union (EU) und führen zu einer administrativen Entlastung der Drittlandkontrollstellen. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der EU. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen in Anhang 9 Anlage 1 gelisteten Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird durch die vorgesehenen Änderungen gewährleistet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16j Abs. 2 Bst. b		Wir begrüßen die formelle Präzisierung, wonach Zusatzstoffe, die für die biologische Produktion zugelassen sind, sich nicht mehr ausschliesslich auf Lebensmittel für die besondere Ernährung beziehen, sondern auf sämtliche Lebensmittel.
Art. 23 a Abs. 1-4	-	Die Abschaffung des Zulassungsverfahrens ist zweckmässig. (vgl. Allg. Bemerkungen) Dass in Art. 23a Abs. 1 die Voraussetzungen nach Art. 22 Bst. a erfüllt sein müssen, in den Absätzen 2 und 3 hingegen die Voraussetzungen nach Art. 22 (d.h. Bst a und b), ist nicht nachvollziehbar.

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgesehene Ausnahme, dass die Honigherstellung auch ausserhalb des Berggebiets stattfinden kann, lehnt die Regierung entschieden ab. Mit der Gewährung von zusätzlichen Ausnahmen leidet die Glaubwürdigkeit der Bergprodukte. Nicht allein die Rohstoffherkunft, sondern auch die Wertschöpfung, wie sie mit der Verarbeitung verbunden ist, trägt wesentlich zu dieser Glaubwürdigkeit bei Konsumentinnen und Konsumenten bei. Die Herkunft von Honig bei Wandervölkern von Betrieben, die in allen Stufen ihre Völker verstellen, ist mit vernünftigem Aufwand nicht kontrollierbar.

Wir unterstützen den Kontrollrhythmus von acht Jahren. Einen zweijährigen Rhythmus für abgepackten Alpkäse, wie dies da und dort auf den Alpen für den Direktverkauf gemacht wird (Verkaufstheke, Vitrine), dagegen ist unverhältnismässig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des im Gebiet nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Da auf den Alpen die Einrichtungen für das Schleudern nicht vorhanden sind oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand eingerichtet werden müssten, ist es vertretbar, dass Alphonig im Berggebiet verarbeitet werden kann.
Art. 12 Abs 1 Best. c	c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren und vorverpacken: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen.	Sömmerungsbetriebe verkaufen Alpkäse im Direktverkauf nicht nur offen, sondern zunehmend auch abgepackt und dementsprechend auch etikettiert. Eine Anwendung des Kontrollrhythmus von zwei Jahren gemäss Best. b wäre deshalb unverhältnismässig.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Bemühungen des Bundes, wonach der Verwaltungsaufwand für die Kantone vereinfacht und die Vergabe von Investitionshilfen optimiert werden sollen, vollumfänglich unterstützt.

Die Förderung von Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele, von Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutz sowie der Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie zielen in diese Richtung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es sinnvoll ist, landwirtschaftliche Fördermittel einzusetzen um damit Parallelstrukturen in der bestehenden Förderlandschaft auf- und auszubauen. Die Anliegen des Heimatschutzes werden bereits heute durch die regionale und kantonale Kulturförderung vollzogen. Ebenso wurde die Energieförderung auf Stufe Gemeinde und Kanton in den letzten Jahren stark ausgebaut, um die Energieziele schweizweit erreichen zu können. Obschon im ländlichen Raum – speziell im Energiebereich – ein erhebliches Förderpotential vorhanden ist, sprechen verwaltungsökonomische Gründe gegen die Ausweitung der oben genannten Fördertatbestände in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV). Bestehende Fördereinrichtungen können nach Ansicht der St.Galler Regierung diese Aufgaben erfüllen.

Sollten die Unterstützungstatbestände in der SVV wie vorgesehen erweitert werden, erhöht sich damit der Aufwand für den Vollzug in den Kantonen. Die Anzahl der Gesuche dürfte zunehmen, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund werden weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig. Die Regierung schlägt vor, einen Systemwechsel hin zu der geteilten Mittelverwaltung für kleinere Unterstützungsfälle zu prüfen. Mit diesem System überträgt der Bund die Mittelverwendung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für klar definierte Unterstützungsfälle an die mit dem Vollzug beauftragten Kantone. Die Mittelverwaltung und Oberaufsicht sollen hingegen unverändert beim Bund bleiben. Im Weiteren empfehlen wir nach Vorlage der Studie «Evaluation der regionalwirtschaftlichen Wirkung von Strukturverbesserungsmassnahmen» eine Neubeurteilung hinsichtlich der Gewährung von Finanzhilfen in Form von Strukturverbesserungsbeiträgen und Investitionskrediten vorzunehmen. Aus unserer Sicht sollten Investitionshilfen primär für die landwirtschaftliche Produktion und für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten zu Verfügung gestellt werden. Mit in die Beurteilung gehört auch eine Auseinandersetzung mit der Thematik «Fehlanreize zu Lasten der Umwelt». Eine solche Auseinandersetzung muss bei künftigen Revisionen stattfinden, da sich diverse Förderinstrumente neben der positiven Wirkung auf die Landwirtschaft dafür negativ auf die Umwelt auswirken können. Diese Beurteilung könnte bei den Erläuterungen zu den Verordnungen neben den finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt werden. Strukturverbesserungsmassnahmen sollten vermehrt auf ihre Biodiversitäts- und Umweltverträglichkeit überprüft und nur bei Erfüllung entsprechender Kriterien finanziell unterstützt werden. Für Sanierungen von Entwässerungen beispielsweise ist zwingend ein Konzept beizubringen.

Zur Gleichbehandlung der in der landwirtschaftlichen Produktion stehenden Betriebe sollte die Beitragsgewährung auf das Talgebiet ausgedehnt werden.

Die Regierung begrüsst die vorgesehene Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) hin zu einer zweck- und adressatenorientierten Vollzugsverordnung. Gleichzeitig verweisen wir auf die politische Brisanz des Rechtssetzungsprozesses, insbesondere der verwaltungsinternen Verfahren und der parlamentarischen Beratung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Persönliche Voraussetzungen	^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 Mio. Franken, so wird der Beitrag je 20'000 Franken Mehrvermögen um 5'000 Franken gekürzt.	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.
	² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Bemerkung: In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel der amtliche Verkehrswert massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. substantielle Wertveränderungen, Rückzonung von Bauland) hingegen kann eine angemessene Wertkorrektur vorgenommen werden. Eine gewinnbringende Veräusserung wird mittels Grundbuchanmerkung nach Art.42 überwacht.
Art. 12 Abs. 2 Bst. c Ausschluss von Investitionshilfen	c. deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterin nach der Investition die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12-34 3,4, 12-34 DZV nicht erfüllt	Nach der geltenden Formulierung könnte davon ausgegangen werden, dass sich die ersten beiden Artikel auf die SVV beziehen.
Art. 16 Abs. 4bis	Die Änderung, Konzepte im Rahmen von PWI zu unterstützen ist richtig und wird begrüsst. Bei Sanierungen von Entwässerungen ist ein Gesamtkonzept zu fordern.	Entwässerungsmassnahmen haben einen grossen Einfluss auf die Umwelt. Bei der Sanierung von Entwässerungsmassnahmen sollen deshalb zwingend konzeptionelle Überlegungen verlangt werden. Sanierungen sind auch mit baulichen Tätigkeiten verbunden, die sich auf den Raum auswirken und sind daher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bewilligungspflichtig
Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude	³ In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Vorbehalt s. Allgemeine Bemerkungen
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, Anforderungen des Heimatschutzes, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40 Prozent b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 Prozent ⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.	Vorbehalt s. Allgemeine Bemerkungen. Wir befürworten sinngemäss die bisherige Bestimmung. Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 Prozent der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird erfahrungsgemäss der heutigen Marktsituation nicht gerecht. Eine allfällige Rückforderung von Beiträgen aufgrund von Verschiebungen bei der Produkteherkunft kann für den investierten Betrieb zu einem existenzgefährdenden Problem werden.
Art. 21 Abs. 3 Gesuche	³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis einzureichen.	Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überprüfen.
Art. 31 Abs. 2	Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.	Mit der bisherigen Regelung in Absatz 1 konnte erreicht werden, dass Projekte vor Baubeginn auf ihre Biodiversitätskompatibilität hin überprüft werden konnten. Eine Projektbewilligung wurde im Wissen um den Einfluss auf die Biodiversität erteilt oder eben nicht. Mit der Einführung von Absatz 2 würde diese Möglichkeit geschwächt. Allfällige Vorbehalte von Seiten der beurteilenden Bundesstellen kommen mit dieser Regelung zu spät; ein Rückbau der getätigten Investitionen dürfte dann meist als nicht verhältnismässig beurteilt werden.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f Bauliche Massnahmen	Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.	Vorbehalt s. Allgemeine Bemerkungen
Art. 45a Abs. 3 Gewerbliche Kleinbetriebe	Der Investitionskredit je Unternehmen beträgt höchstens 1.5 Millionen Franken.	Bemerkung: Mit der Aufhebung der Kreditlimite steigt das Kreditausfallrisiko für die Kantone. Diese sind daher berechtigt Mindeststandards für die Kreditgewährung festzulegen und die Kreditgrösse risikobasiert zu reduzieren bzw. festzulegen.
Art. 48	Wir beantragen zu prüfen, ob nicht die Fristen zur Rückzahlung wieder angehoben werden sollten. Alternativ schlagen wir vor, Abs 2 dahingehend zu ändern, dass der Kanton mehr als zwei Aufschubsjahre hätte.	Die herrschende Krise zeigt, dass der Kanton in speziellen Situationen mehr Handlungsspielraum betreffend Stundungen haben sollte. Dies wäre möglich über eine Erhöhung der maximalen Rückzahlungsfristen oder über eine Erhöhung der kantonalen Möglichkeiten betreffend Stundungen der Rückzahlung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 Abs. 2	² Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach <i>Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 1</i> erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten	Ein Kreditübertrag auf eine Person, welche die Ausbildungsvoraussetzung nach Art. 4 nicht erfüllt, stellt nach Ansicht der Regierung eine Rechtsumgehung dar bzw. eine Schlechterstellung gegenüber unmittelbar Gesuchstellenden. Die bisherige Möglichkeit ist durch eine Präzisierung auszuschliessen.
Art. 62a Oberaufsicht	¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen. ² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.	Bemerkung: Die Oberaufsicht des Bundes wird in Art. 34 und 62a geregelt. In der anstehenden Totalrevision der SVV sollte die Oberaufsicht in einem Artikel zusammengefasst werden. Redaktionelle Anpassung.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Notfälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Zinslose Darlehen	² Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Anstelle der Ergänzung in Art. 1 Abs. 2, sollen in Art. 6 die Voraussetzungen und in Art. 8 die Höhe der Umschuldung geregelt werden.
Art. 4 Abs. 3 Persönliche Voraussetzungen	³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es , wenn muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.	Zustimmung; lediglich redaktionelle Anpassung
Art. 5 Vermögen	¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600'000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. ² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Bemerkung: In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. In Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) hingegen kann auf die letzte Steuererklärung abgestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3 und 4 Gesuch, Prüfung und Entscheidung	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Zustimmung unter Beachtung folgender Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen, welche die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht zu Pflanzenschutzmitteln zum Ziel haben, insbesondere, weil dadurch auch die Verzögerung gegenüber der EU bei Widerrufsentscheiden reduziert werden kann, werden begrüsst. Der statische Verweis aus einer Bundesratsverordnung auf die sehr dynamische Durchführungsverordnung der EU ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in der Praxis zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5, 9 und 10	-	<p>Wir begrünnen die vorgeschlagenen Änderungen zum Umgang mit Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel. Die Änderungen führen zur Angleichung mit den entsprechenden Regeln in der EU.</p> <p>Die klare Spezifikation der Mindestreinheiten von Wirkstoffen und der Maximalgehalte an Verunreinigungen erleichtert den Vollzug.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Für die beabsichtigte zeitnahe Übernahme der Entscheide über Nichterneuerungen von Wirkstoffen aus der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 ist ein Verfahren zu finden, das keine Anpassung der bundesrätlichen PSMV erfordert.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf zur Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) wird in der Fussnote statisch auf die Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 in der Fassung vom 30. Mai 2019 verwiesen. Diese EU-Verordnung, in der die Wirkstofflisten der EU nachgeführt werden, ist dagegen sehr dynamisch. Sie wurde nach dem Mai 2019 bereits 13 Mal angepasst. Seit dem Erlass im Jahr 2011 gab es insgesamt 318 Anpassungen. Die Nachführung der PSMV zur Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung erfordert jeweils einen Entscheid des Gesamtbundesrates, was mit entsprechendem Verfahren und Fristen verbunden ist. Damit ist die Absicht, die Verzögerung gegenüber der EU beim Widerruf von Wirkstoffen zu reduzieren, nicht erreichbar.</p> <p>Zweckdienliche Regelungen zur zeitnahen Nachführung von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stofflisten kommen bereits in anderen Verordnungen des Chemikalienrechts (z. B. Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung) zur Anwendung.

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutzes sowie von Raumplanung und Tierschutz/ Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. bautechnische Anforderungen u.a. bei Gülleboxen; Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und bei den Investitionskrediten in allen Erschwerniszonen. Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Investitionskredite im Hügel- und Berggebiet ist zur Sicherstellung der Gleichbehandlung angezeigt, auch im Talgebiet die Ausrichtung von Beiträgen einzuführen.

Aufgrund der grossen Ziellücken bei den Emissionen von Ammoniak und Pflanzenschutzmitteln wird die Aufnahme von neuen Massnahmen zur Verringerung der Ammoniakverluste aus der Tierhaltung und der Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer. Spezifische Anträge und Kommentare begrüsst. Die Bedingungen für eine Förderung sollten reduziert und die Ansätze erhöht werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 (Art. 5)	III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere 1. Beiträge	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen und auf alle Produktionsstufen auszuweiten.
	2. Investitionskredite	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung der Ammoniakemissionen 2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftschutzes 4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie 5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite 	<p>Zu Ziffer 1: Bei den Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele soll ein zusätzlicher Unterstützungstatbestand geprüft werden: Abdeckung bestehender offener Güllelager (s.a. Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten, September 2012).</p> <p>Potentieller Handlungsbedarf: - Kanton St.Gallen rund 300 offene Hofdüngeranlagen - Kanton Zürich rund 600–700 offene Hofdüngeranlagen</p> <p>Zugunsten einer hohen Attraktivität der finanziell zu fördernden baulichen Minderungsmassnahmen «Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne» und «Erhöhte Fressstände» ist eine Anhebung der entsprechenden GVE-Beitragsansätze zu prüfen.</p> <p>Als Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle sind drei Bedingungen genannt. Weil in Anbetracht der grossen Ziellücke beim Umweltziel «Ammoniakemissionen» eine möglichst hohe Beteiligung an diesen beiden Massnahmen angestrebt werden muss, soll die Förderung nur von einer wirkungsorientierten Bedingung abhängen. Dies entspricht auch einer Angleichung an die Förderungsbedingungen für die Massnahme «Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten» in Anhang 4 (Art. 5), Ziff. VI, Teil «2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln», bei der keine Eintrittsbedingungen vorgegeben sind.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Fördermassnahme ist gegenüber der regionalen und kantonalen Kulturförderung nicht zwingend überschneidungsfrei und daher im Vollzug mit einem speziellen Koordinationsaufwand verbunden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu Ziffer 4: Die Fördermassnahme ist gegenüber der bestehenden Energieförderung nicht zwingend überschneidungsfrei und daher im Vollzug mit einem speziellen Koordinationsaufwand verbunden.</p> <p>In Ziffer 4 fehlt die wichtige Einschränkung gemäss dem Änderungsbeschrieb in der Einleitung zum Verordnungspaket, Seite 34, wonach die Gewährung von Beiträgen nur erfolgen kann, sofern die Basiserschliessung mit Elektrizität nicht gewährleistet ist.</p> <p>Zu Ziffer 5: Hinsichtlich der vorgesehenen Ausdehnung der Beitragsgewährung an Infrastrukturmassnahmen ausserhalb der landwirtschaftlichen Produktion verweisen wir auf die Allgemeinen Bemerkungen.</p>

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni